



Mitarbeitenden- und Patientenschutz in der Arztpraxis

***– Checklistenammlung –
6. Auflage***



www.runder-tisch-hannover.de

II. Inhalt

I. Deckblatt	1
II. Inhalt	2
III. Vorwort	3
1. Einführung	5
2. Checkliste Einstellung neuer Mitarbeitenden	6
3. Checkliste Hygiene und Arbeitssicherheit	7
4. Checkliste Medizinprodukte	8
5. Checkliste Allgemeine Arbeitsplätze	9
6. Checkliste Erst- und Folgeunterweisungen	10
7. Checkliste Erste Hilfe / Notfallmaßnahmen	11
8. Checkliste Reinigungs- und Desinfektionsmittel	12
9. Checkliste arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	13
10. Formblatt Bestandsverzeichnis für Medizinprodukte	14
11. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln	15
12. Informationsquellen	18

III. Vorwort

Vorwort

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover bestehen darin,

- den Stellenwert von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region zu heben,
- Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen zu fördern,
- Erfahrungsaustausch zu erleichtern und eine gemeinsame Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung zu schaffen,
- regionale Gemeinschaftsprojekte durchzuführen.

Einen Arbeitsschwerpunkt hat der Runde Tisch seit Beginn im Bereich des Gesundheitswesens. Eine Projektgruppe des Runden Tisches hat sich zum Ziel gesetzt, eine Handlungshilfe zu erarbeiten, die es Ihnen ermöglicht, Patienten- und Mitarbeitendenschutz in Ihrer Praxis ohne großen Aufwand und Kosten sicher zu stellen.

Was hat uns nun zu der Ihnen vorliegenden Veröffentlichung veranlasst?

Kleine Betriebe, zu denen eben auch Arztpraxen gehören, wissen häufig nicht, welche rechtlichen Vorgaben Sie zum Mitarbeitenden- und Patientenschutz erfüllen müssen. Dies kann z. B. zu Erkrankungen von Mitarbeitenden führen, aber auch zu Rechtsunsicherheit und unnötigem Ärger bei Überprüfungen durch Behörden. Die vorliegende Sammlung von Checklisten ergänzt die Handlungshilfe „Mitarbeitenden- und Patientenschutz in der Arztpraxis“ und soll Ihnen dabei helfen, immer auf der sicheren Seite zu sein. Sie erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hannover im Juli 2012

6. aktualisierte Auflage Mai 2026

III. Vorwort

Ursprüngliche Mitglieder der Projektgruppe:

- Dr. med. Stefan Baars, Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Dr. med. Peter Kalbe, KV Niedersachsen, Rinteln
- Werner Knoke, Sicherheitsingenieur, Isernhagen
- Fred Meyerhoff, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Sabine Pierow, Ärztin für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin, Lehrte
- Thomas Riebschläger, Arzt für Allgemeinmedizin, Betriebsmedizin, Isernhagen

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Stefan Baars

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Gewerbeärztlicher Dienst

Freundallee 9a, 30173 Hannover

Tel. 0511/9096-230

e-Mail: stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Die Mitglieder des Runden Tisches Hannover

AOK – Institut für Gesundheitsconsulting

Bahlsen GmbH & Co.KG

BG der Bauwirtschaft

BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

BG Holz und Metall

BG prevent GmbH

Continental AG

DIAKOVERE Service GmbH

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheits-schutz

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen

Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen

Handwerkskammer Hannover

Hochschule Hannover

IG Metall Hannover

Industrie- und Handelskammer Hannover

Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover

Johanniter-Unfallhilfe

Klinikum Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.

Leibniz Universität Hannover

Medizinische Hochschule Hannover

MTU Maintenance Hannover GmbH

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

Nds. Staatstheater Hannover GmbH

Region Hannover

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Technologieberatungsstelle Niedersachsen e. V.

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.

VCI Verband der chemischen Industrie e. V.

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.

VDRI Verband Deutscher Revisionsingenieure e. V.

VDSI Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

VW AG Nutzfahrzeuge

1. Einführung

1. Einführung

Als Praxisinhaber/in sind Sie verantwortlich für Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten sowie Ihrer Patienten. Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Ihrer Beschäftigten sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf in Ihrer Praxis und eine hohe Qualität Ihrer Leistungen. Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheiten sowie Qualitätsmängel durch fehlende Motivation der Mitarbeitenden oder Störungen im Betriebsablauf wollen Sie verhindern. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind damit unabdingbare Bestandteile Ihres Qualitätsmanagements. Bei Nichtbeachtung von Arbeitsschutzvorschriften müssen Sie zudem mit Bußgeldern oder Strafverfahren rechnen.

Die folgenden Checklisten ergänzen die Handlungshilfe „Mitarbeitenden- und Patientenschutz in der Arztpraxis“ und helfen Ihnen bei der Wahrnehmung Ihrer Verantwortung.

2. Checkliste: Einstellung neuer Mitarbeiter

2. Checkliste: „Einstellung neuer Mitarbeitenden“

Was ist zu berücksichtigen?

Ziel

Neue Mitarbeitende werden von Beginn an vor gesundheitlichen Belastungen am Arbeitsplatz geschützt.

Welche Anforderungen erfüllen wir?	☒
Die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge wegen Infektionsgefährdung (in der Regel mindestens Hepatitis B und C, ggf. auch Kinderkrankheiten, Hepatitis A, Tuberkulose) wurde veranlasst und vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.	☐
Die Impfung gegen Hepatitis B (und ggf. gegen Masern, Röteln, Mumps, Pertussis, Varizellen) wurde im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge angeboten, sofern keine Immunität bestand.	☐
Bei der Unterweisung zu Infektionsgefahren wurde die Arbeitssicherheit berücksichtigt (insbesondere Schutz vor Kontamination und Nadelstichverletzung).	☐
Bei der Unterweisung zur Hygiene wurde die Gefährdung der Haut durch Feuchtarbeit (häufiges Händewaschen im Wechsel mit Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe) und Chemikalien (auch Desinfektionsmittel) berücksichtigt und über den richtigen Einsatz von Schutzhandschuhen, Hautschutz und Hautpflege unterwiesen.	☐
Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge wegen Bildschirmarbeit und ggf. Hautbelastung (Feuchtarbeit, s. o., ggf. auch als Pflichtvorsorge) sowie ggf. Zytostatikaexposition wurde angeboten.	☐
Über den sicheren Gebrauch von Medizinprodukten wurde unterwiesen.	☐
Über die erforderlichen Maßnahmen zur ersten Hilfe wurde unterwiesen.	☐
Über den Hygieneplan wurde unterwiesen.	☐

3. Checkliste: Hygiene und Arbeitssicherheit

3. Checkliste „Hygiene und Arbeitssicherheit“

(Gemäß Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung)

Was ist zu berücksichtigen?

Ziel

Die Mitarbeitenden werden in die Lage versetzt, sich vor Infektionen und Hautschädigungen zu schützen.

Welche Anforderungen erfüllen wir?	☒
In einem Hygieneplan sind alle relevanten hygienischen Schutzmaßnahmen festgelegt.	☐
Alle Mitarbeitenden sind über mögliche Infektionsgefährdungen informiert. Dies betrifft insbesondere Gefährdungen durch Hepatitis B, Hepatitis C und HIV, ggf. aber auch enteral und/oder aerogen übertragbare Infektionen. Auf die Möglichkeit einer Immunisierung gegen Hepatitis B wurde hingewiesen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird regelmäßig veranlasst.	☐
Kanülen und Lanzetten werden korrekt entsorgt (unmittelbar Abwurf in durchstichsichere und bruchfeste Behälter, kein Recapping). Es werden ausschließlich Sicherheitskanülen und andere sichere Instrumente verwendet und jeder ist in der Anwendung ausreichend geübt. Das Vorgehen nach Nadelstichverletzung - insbesondere Meldung und Dokumentation – ist geregelt, es ist festgelegt, wo im Bedarfsfall frühzeitig eine Postexpositionsprophylaxe wegen HIV erfolgen kann. Bei Blutentnahmen und Verabreichung von Injektionen werden Schutzhandschuhe getragen.	☐
Atemschutz: Anlässe für das Tragen von entsprechend zugelassenem Atemschutz (FFP2-Masken, z. B. bei Influenza-Pandemien, Kontakt mit Patienten mit offener Tuberkulose oder SARS-CoV-2-Infektion) sind festgelegt, die erforderlichen Masken vorhanden und der Gebrauch geübt.	☐
Schutzkittel bzw. Schürzen als Schutzausrüstung werden getragen wenn eine Kontamination mit Körperflüssigkeiten u. ä. möglich ist.	☐
Händedesinfektion hat (auch) aus Gründen des Hautschutzes Vorrang vor Händewaschen.	☐
Es werden ausschließlich geeignete Handschuhe getragen.	☐
Für die Hautpflege steht eine Pflegecreme zur Verfügung.	☐
Für den Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden geeignete (chemikalienfeste) Handschuhe verwendet.	☐
Schmuck / künstliche Fingernägel werden nicht getragen (Hygiene/Hautbelastung).	☐
Bei MRE berücksichtigen wir die Empfehlungen des NLGA.	☐
Wir unterweisen mindesten jährlich über die Gefährdungen und erforderlichen Maßnahmen. Dabei ist unser Betriebsarzt/Betriebsärztin beteiligt.	☐

4. Checkliste: Medizinprodukte

4. Checkliste „Medizinprodukte“

Was ist zu berücksichtigen?

Ziel

Weder Mitarbeitende, noch Patienten oder Dritte werden durch die Anwendung von Medizinprodukten gefährdet.

Welche Anforderungen erfüllen wir?	☒
Alle Medizinprodukte werden nur von Personen angewendet, die mit der Handhabung vertraut sind, entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem Medizinprodukt besitzen und bei Medizinprodukten der Anlage 1 nachweislich vom Hersteller in die Anwendung eingewiesen worden sind. Vor jeder Anwendung überzeugt sich Mitarbeitende von der Funktionsfähigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand des Medizinproduktes.	☐
Für Medizinprodukte sind die Gebrauchsanweisungen des Herstellers am Arbeitsplatz verfügbar.	☐
Sicherheitstechnische Kontrollen , für Produkte, die in der Anlage 1 MPBetreibV aufgeführt sind, werden spätestens alle 2 Jahre durchgeführt.	☐
Aktive Medizinprodukte sind in einem Bestandsverzeichnis erfasst. Für Medizinprodukte der Anlage 1 und 2 der MPBetreibV wird zusätzlich jeweils ein Medizinproduktebuch geführt.	☐
Bei Medizinprodukten mit Messfunktion werden regelmäßige messtechnische Kontrollen fristgerecht veranlasst und dokumentiert. Sofern vom Hersteller nicht angegeben, gelten die Fristen der Anlage 2 MPBetreibV. In Bezug auf Laborleistungen werden die Teile A und B1 der RiliBÄK beachtet.	☐
Vorkommnisse (Fehlfunktionen eines Medizinproduktes) , die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zum Tod eines Patienten, Anwenders oder Dritten geführt haben oder hätten führen können, werden auf dem vorgesehenen Formblatt (siehe www.bfarm.de → Medizinprodukte → Vorkommnis melden) an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet, per Fax oder über das Internet. (Medizinprodukte Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV)).	☐
Bei der Aufbereitung (Reinigung, Desinfektion, Sterilisation) von wiederverwendbaren Medizinprodukten (z. B. Pinzetten, Verbandsscheren) werden besondere Anforderungen berücksichtigt. (Einzelheiten enthalten die RKI-BfArM-Empfehlungen)	☐

5. Checkliste: Allgemeine Arbeitsplätze

5. Checkliste „Allgemeine Arbeitsplätze“

Was ist zu berücksichtigen?

Ziel

Die Arbeitsumgebung und die Ausstattung der Arbeitsplätze sind ergonomisch gestaltet. In guter Körperhaltung bei angenehmem Klima und richtiger Beleuchtung kann störungsfrei gearbeitet werden.

Welche Anforderungen erfüllen wir?	☒
Alle Lichtquellen zusammen ergeben eine der Tätigkeit angemessene Helligkeit.	☐
Elektrische Anlagen und Geräte werden regelmäßig geprüft.	☐
Die Bildschirme weisen keine störende Spiegelung durch die Beleuchtung/Fensterblendung auf; ggf. verfügen die Fenster über eine Sonnenschutzeinrichtung.	☐
Am Arbeitsplatz und in den Räumen ist ausreichend Platz (auch bei geöffneten Schranktüren, bei ausgezogenen Schubladen und bei Besucherverkehr), ohne Stolperfallen (Kabel).	☐
Durch das Mobiliar entstehen keine Zwangshaltungen; es ist aufeinander abgestimmt.	☐
Die Schreibtische bieten ausreichend Beinraum. Ggf. steht eine Fußstütze zur Verfügung.	☐
Die Arbeitsflächen sind so groß, dass der Sehabstand zum Bildschirm mind. 50-60 cm beträgt.	☐
Die Büroarbeitsstühle (Drehstühle) sind verstellbar und ergonomisch gestaltet, d.h. dynamisches Sitzen ist möglich. Die Mitarbeitenden sind über Einstellmöglichkeiten der Stühle, richtiges Sitzen und die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes unterwiesen.	☐
Mitarbeitenden wird regelmäßig eine arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ mit Untersuchung des Sehvermögens angeboten.	☐
Die aushangpflichtigen Gesetze können eingesehen werden, z. B. im Internet.	☐

6. Checkliste: Erst- und Folgeunterweisungen

6. Checkliste „Erst- und Folgeunterweisungen“

Was ist zu berücksichtigen?

Ziel

Alle Mitarbeitenden sind jederzeit über Gefährdungen am Arbeitsplatz und erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert. Alle Unterweisungen werden zu Beginn der Tätigkeit und dann mindestens jährlich (bei Jugendlichen halbjährlich) durchgeführt und dokumentiert.

Welche Unterweisungen mit welchen Themen führen wir durch?	☒
Allgemeine Arbeitssicherheit: Umgang mit Leitern und Tritten, Umgang mit (ggf. aggressiven / fordernden) Patienten, geeignete Schuhe und Kleidung, kein Tragen von Schmuck, Stolpergefahren, gesundheitsgerechte Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Bildschirmarbeitsplatz) u. ä..	☐
Gefahrstoffe: was sind Gefahrstoffe, welche werden verwendet, Gefahren, Vermeidung, geeignete Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe), Hautschutz u. ä. Unser Betriebsarzt/Betriebsärztin ist an der Unterweisung beteiligt (mindestens beratend).	☐
Biologische Arbeitsstoffe (Infektionserreger): welche sind relevant, Übertragungsweg (insbesondere Nadelstichverletzungen, aerogene Übertragung), Schutzmaßnahmen (insbesondere Sicherheitskanülen, arbeitsmedizinische Vorsorge, Impfschutz, ggf. Atemschutz), Hygiene u. ä. Unser Betriebsarzt/Betriebsärztin ist an der Unterweisung beteiligt (mindestens beratend).	☐
Brandschutz (ggf. mit Übung): Umgang mit Feuerlöscher, Evakuierung	☐
Medizinprodukte: Bedienung, Sichtkontrolle, Meldung von Ereignissen u. ä.	☐
Erste Hilfe: Notrufnummern, Übungen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen, Verhalten bei Wegeunfällen	☐
Datenschutz	☐

7. Checkliste: Erste Hilfe / Notfallmaßnahmen

7. Checkliste „Erste Hilfe / Notfallmaßnahmen“

Was ist zu berücksichtigen?

Ziel

Ziel ist, dass unsere Mitarbeitenden sich in Notfällen angemessen und sicher verhalten.

Dazu sind folgende Voraussetzungen erfüllt:	☒
Ausreichendes Verbandmaterial ist jederzeit vorhanden.	☐
Telefonnummern von Durchgangsarzt, Betriebsarzt/Betriebsärztin und Krankenhaus sind bekannt.	☐
Die Mitarbeitenden wissen, dass jede Verletzung (insbesondere auch jede Nadelstichverletzung) und jeder Unfall dokumentiert werden, muss um Entschädigungsansprüche sicherzustellen. Diese Dokumentationen (z. B. Verbandbuch) werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt und enthalten folgende Angaben: Name des/der Verletzten, Ort und Zeitpunkt der Verletzung, ggf. Zeugen, Schilderung des Ereignisses und der Verletzung, Beschreibung der getroffenen Maßnahmen.	☐
Arbeitsunfälle und Wegeunfälle , die zu mehr als drei Ausfalltagen führen, werden der Berufsgenossenschaft (BGW) gemeldet.	☐
Die Mitarbeitenden werden zu einem Durchgangsarzt geschickt, wenn ein Unfall zu Arbeitsunfähigkeit oder zu Behandlungsbedürftigkeit von mehr als einer Woche führt.	☐
Sonderfall: Stich- oder Schnittverletzungen mit Blutkontakt Die Vorgehensweise nach einer Stich- oder Schnittverletzung ist in einem Ablaufplan (siehe Literaturhinweise) festgelegt. (Fakultativ: Im Ablaufplan ist die Vorstellung beim D-Arzt vorgesehen.) Die Mitarbeitenden werden entsprechend unterwiesen.	☐
Die Feuerlöscher werden alle 2 Jahre überprüft und mit einer Prüfplakette versehen.	☐
Die Mitarbeitenden sind mit der Handhabung des Feuerlöschers vertraut und Brandschutzhelfer vorhanden.	☐
Die Erste Hilfe ist gewährleistet. Dazu gehören am jeweiligen Praxisbedarf ausgerichtete regelmäßige praktische Auffrischungen.	☐
Sonderfall: Notfälle und außergewöhnliche Vorkommnisse Es gibt Pläne und Regelungen , so dass sich die Mitarbeitenden in Notfallsituationen angemessen und sicher verhalten können.	☐

8. Checkliste: Reinigungs- und Desinfektionsmittel

8. Checkliste „Reinigungs- und Desinfektionsmittel“

Was ist zu berücksichtigen?

Ziel

Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Brandgefahren werden auf ein Mindestmaß reduziert.

Welche Anforderungen erfüllen wir?	☒
Wir setzen unter Berücksichtigung von Allergiegefährdungen und anderen gefährlichen Eigenschaften die am wenigsten gefährlichen geeigneten Reinigungs- und Desinfektionsmittel ein.	☐
Die Mitarbeitenden kennen die verschiedenen Gefahrensymbole. Im Bedarfsfall sind die Mitarbeitenden über den richtigen Umgang mit solchen Produkten unterwiesen.	☐
Die Gefahrstoffe sind in einem Gefahrstoffverzeichnis mit Produktnamen, Ort der Verwendung, gefährlichen Eigenschaften und ungefährer jährlicher Verbrauchsmenge erfasst.	☐
Bei Tätigkeiten mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden im Bedarfsfall geeignete, ausreichend chemikalienfeste Handschuhe und – sofern erforderlich – eine Schutzbrille getragen.	☐
Ein kombinierter Hautschutz- und Hygieneplan ist vorhanden.	☐
Es werden weniger als 20 Liter alkoholischer Desinfektionsmittel gelagert. (Ansonsten bestehen besondere Anforderungen an die Lagerung.)	☐
Wir holen regelmäßig aktuelle Informationen über die Anwendung und Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln ein (Liste Infoquellen).	☐

9. Checkliste: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

9. Checkliste „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

Was ist zu berücksichtigen?

Ziel

Arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen werden ausgeschlossen bzw. frühzeitig erkannt.

Welche Anforderungen erfüllen wir?	☒
Bei möglichen Blutkontakten wird arbeitsmedizinische Vorsorge wegen Hepatitis B <u>und</u> C, bei möglicher aerogener Übertragung ggf. auch wegen „Kinderkrankheiten“ und anderer Infektionserreger vor Tätigkeitsbeginn und dann spätestens alle 3 Jahre veranlasst und beim Ausscheiden aus der Praxis angeboten. Das gilt auch für die Möglichkeit von Schmierinfektionen durch z. B. Stuhlkontakt (Hepatitis A)	☐
Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird in einer Vorsorgekartei in der Praxis dokumentiert.	☐
Die Impfung gegen Hepatitis B (und ggf. gegen Masern, Röteln, Mumps, Pertussis, Varizellen, Hepatitis A) wird angeboten, sofern keine Immunität besteht.	☐
Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen Bildschirmarbeit, ggf. auch wegen Hautbelastung (Feuchtarbeit), ggf. Zytostatika wird spätestens alle 3 Jahre individuell schriftlich angeboten.	☐
Arbeitsmedizinische Wunschvorsorge wird bei Bedarf ermöglicht.	☐
Der Datenschutz ist gewährleistet.	☐
Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird ausschließlich von einem externen Arzt/einer externen Ärztin mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ vorgenommen.	☐

10. Formblatt: Bestandsverzeichnis für Medizinprodukte

10. Formblatt „Bestandsverzeichnis für Medizinprodukte“

gemäß § 13 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

Lfd.Nr./ Identifi- kations-Nr.	Bezeichnung Art/Typ/Modell	Loscode / Serien-Nr.	Anschaf- fungsjahr	Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, Bevollmächtig- ten oder Importeurs	Kenn-Nr. der be- nannten Stelle	Standort	Frist für die sicherheitstechni- sche Kontrolle

Das Original des Bestandsverzeichnisses ist so aufzubewahren, dass es der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden kann.

11. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

11. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
AMR 2.1	Fristen für die Veranlassung/ das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge	Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorge
AMR 6.4	Digitale arbeitsmedizinische Vorsorge	Voraussetzungen für den Einsatz von Telemedizin in der arbeitsmedizinischen Vorsorge
AMR 6.5	Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Kostenübernahme durch Arbeitgeber
AMR 14.1	Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens	Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Bildschirmarbeit
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	Pflichtvorsorge Angebotsvorsorge Wunschvorsorge Vorsorgekartei
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	Gefährdungsbeurteilung Dokumentation Wirksamkeit von Maßnahmen überprüfen Verbesserung von AGS anstreben Übertragung von Unternehmerpflichten
ArbstättV	Arbeitsstättenverordnung	Gefährdungsbeurteilung Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Bildschirmarbeitsplätze) Regeln und Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten Nichtraucherschutz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	Zulässige Arbeitszeit Ruhezeit Ruhepausen

11. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Aufgaben Betriebsärzte Aufgaben Fachkräfte für Arbeitssicherheit Arbeitsschutzausschuss
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	Sicherheit von Anlagen und Maschinen Gefährdungsbeurteilung Ermittlung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)	Gefährdungsbeurteilung Substitution Risikogruppen, Schutzstufen Betriebsanweisung und Unterweisung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	Gefährdungsbeurteilung Substitution Betriebsanweisung und Unterweisung
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen	Belehrung nach § 35 Hygienepläne nach § 36
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz	Beschäftigungsverbote und –beschränkungen Erstuntersuchung / Nachuntersuchung
MPDG	Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte	Anwendungsbereich § 2 Ergänzende Begriffsbestimmungen § 3
MPBetreibV	Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten	Einweisung durch beauftragte Personen Medizinproduktebuch Bestandsverzeichnis
MPAMIV	Medizinprodukte Anwendermelde- und Informationsverordnung	Meldung von Vorkommnissen (Fehlfunktionen) von Medizinprodukten
MuSchG	Mutterschutzgesetz	Meldung an Gewerbeaufsicht Gefährdungsbeurteilung Beschäftigungsverbote
NMedHygVO	Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Hygienefachkraft Hygieneplan Informationspflicht Innerbetriebliche Verfahrensweisen

11. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung	Gebrauch durch eine Person, individuelle Passform Unterweisung
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung	Aufgaben der Unfallversicherung Versicherungsfall Prävention und Rehabilitation Sicherheitsbeauftragte § 20
TRBA 250	Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege	Gefährdungsbeurteilung Schutzstufenmodell "Sicherheitsgeräte"
TRGS 401	Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen	Feuchtarbeit Hautresorptive Gefahrstoffe Hautschutz
TRGS 525	Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung	Ersatzstoffprüfung bei Gefahrstoffen und Arzneimitteln Desinfektionsmittel
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention	Pflichten des Unternehmers und der Versicherten Organisation des Arbeitsschutzes
DGUV Vorschrift 2	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Einsatzzeiten Fachkunde
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Elektrofachkraft
DGUV Regel 100-001	Grundsätze der Prävention	Präzisierung und Konkretisierung zur DGUV Vorschrift 1
DGUV Regel 101-017	Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen	Gefährdungsbeurteilung Schutzstufen Schutzmaßnahmen

12. Informationsquellen

12. Informationsquellen

12.1 Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** (regelt die Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit, deren Aufgaben im allgemeinen und die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses), unter: www.gesetze-im-internet.de (dort finden Sie auch alle anderen Gesetze und Verordnungen)
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“** der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (regelt die Einsatzzeit für Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit und mögliche alternative Betreuungsmodelle). Die Vorschrift sowie die Informationsschrift dazu (DGUV-Information 100-002) und weitere Detailinformationen und Erläuterungen zur DGUV-Vorschrift 2 erhalten Sie bei der BGW: www.bgw-online.de mit Suchbegriff „DGUV-Vorschrift 2“
- **„Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten – branchenunabhängige Handlungshilfe zur DGUV-Vorschrift 2“** Merkblatt des „Runden Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover“, Was bedeutet die neue Vorschrift und wie lässt sie sich in der Praxis umsetzen. Die Handlungshilfe gibt Ihnen hierzu Tipps: <http://www.runder-tisch-hannover.de> → „Downloads“
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge bestehend aus Beratung, Anamnese und ggf. Untersuchung (was?; wann?; Pflicht oder Angebot?), unter www.gesetze-im-internet.de
- **Vorsorgekartei** zur Dokumentation der arbeitsmedizinischen Vorsorge: <http://www.runder-tisch-hannover.de> → „Downloads“

12.2 Mutterschutz

- **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**, unter: www.gesetze-im-internet.de
- **„Mutterschutz bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung in Krankenhäusern, Arztpraxen und in der Pflege“** Handlungshilfe des „Runden Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover“.
- **Mutterschutz-Merkblatt**, allgemeines Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen zum Mutterschutz
- **Mutterschutz im ambulanten und stationären Gesundheitswesen**, Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen mit Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und Darstellung der Einsatzmöglichkeiten von Schwangeren

12. Informationsquellen

- **Mutterschutz, Gefährdungsbeurteilung**, Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen mit Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und Checkliste zur Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz
- **Formular für die Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter**. (Hinweis: Schwangere Beschäftigte müssen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden!)

Alle Merkblätter der Gewerbeaufsicht Niedersachsen zum Mutterschutz sind zu finden unter:
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de → Arbeitsschutz → Mutterschutz → Downloads

12.3 Biostoffe, Infektionsgefährdung, Vermeidung von Nadelstichverletzungen

- **Biostoffverordnung (BioStoffV)** (regelt die Arbeitssicherheit bei Infektionsgefährdung):
www.gesetze-im-internet.de
- **Technische Regeln** zur Biostoffverordnung unter www.baua.de → Themen → Arbeitsgestaltung im Betrieb → Biostoffe → Rechtstexte → Weitere Informationen oder Volltextsuche, u. a.:
Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“, die Handlungsanleitung für die Pflege und andere Bereiche im Gesundheitswesen mit vielen Vorgaben und Hinweisen u. a. zu „Sicherheitsgeräten“ zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen).
- **Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 255** „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht ausreichend impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“, Hinweise zur Arbeitssicherheit, Beurteilung der Eignung verschiedener Arten von Atemschutzmasken.
- **„Vermeidung von Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis – Was muss der Praxisinhaber beachten?“**, Merkblatt des „Runden Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover“, Zusammenstellung der wesentlichen Informationen zu Gefährdung und Prävention: <http://www.runder-tisch-hannover.de> → „Downloads“
- **„Risiko Nadelstich“**, Informationen zu Übertragungsrisiken, Impfung (Hepatitis B), Schutzausrüstung, Maßnahmen nach Kontakt mit infektiösem Material und Produktübersicht zum Schutz vor Kanülenstichverletzungen, Merkblatt der BGW: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **„Nachsorge von Stich- und Schnittverletzungen mit infektiösem Material“**, Abgestimmtes Nachsorgeschema nach Nadelstich-Verletzung der Unfallversicherungsträger. Wichtig auch bei der Frage, welche Kosten übernommen werden: www.bgw-online.de, Volltextsuche

12. Informationsquellen

12.4 Gefahrstoffe

- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)** Umgang mit Gefahrstoffen und Feuchtarbeit: www.gesetze-im-internet.de
- **Technische Regeln** zur Gefahrstoffverordnung unter www.baua.de → Themen → Arbeitsgestaltung im Betrieb → Gefahrstoffe → Zum Thema oder Volltextsuche; enthalten Konkretisierungen u. a. zu Grenzwerten, Feuchtarbeit (TRGS 410)

12.5 Hautschutz, Hygiene, Medizinprodukte

- **„Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arztpraxis“** (TP-HSP-1), kombinierter Hautschutz- und Hygieneplan, gibt es auch für andere Bereiche (z. B. Reinigung, OP): www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Hygieneleitfaden** des Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte der KVen und der KBV, ausführliche Broschüre: www.hygiene-medizinprodukte.de
- **„Informationen zu MRSA für niedergelassene Ärzte“**, ausführliches Informationsblatt des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) zum Umgang mit infizierten Patienten: www.mre-netzwerke.niedersachsen.de
- **weitere Infos zur Infektionsprävention** unter www.nlga.niedersachsen.de und www.rki.de
- **Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten**. Gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): www.rki.de → Infektionsschutz → Krankenhaushygiene → Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

12.6 Gefährdungsbeurteilung / verschiedene Vorschriften/ Zuständigkeiten

- **Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis**: Broschüre der BGW, ausführliche Anleitung u Tipps, jedoch keine Checkliste: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Dokumentationsvorlagen der BGW für die Gefährdungsbeurteilung**: www.bgw-online.de → Themen → Sicher mit System → Gefährdungsbeurteilung → Dokumentationshilfen
- **Online Gefährdungsbeurteilung „Humanmedizin“ der BGW**: www.bgw-online.de → Themen → Sicher mit System → Gefährdungsbeurteilung. Möglichkeit, die Gefährdungsbeurteilung vollständig online zu dokumentieren.

12. Informationsquellen

- **„Sichere Seiten Humanmedizin“**, hier finden Sie kurzgefasst und übersichtlich Ziele, Anforderungen und praktische Tipps zu den wichtigsten Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Arztpraxen: www.bgw-online.de, Volltextsuche „sichere Seiten“
- **„Moderierte Gefährdungsbeurteilung“** Wie kommen Sie mit Ihren Mitarbeitenden über gesundheitliche und insbesondere auch psychische Belastungen ins Gespräch und nutzen deren Wissen und Erfahrungen? Die Broschüre gibt wertvolle Tipps, wie Sie das angehen können: suchen mit „baua moderierte Gefährdungsbeurteilung“
- **„Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung – Empfehlungen zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis“**, www.gda-portal.de → Für Betriebe → Psychische Belastungen
- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** Grundlagen des Arbeitsschutzes: www.gesetze-im-internet.de
- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**: www.gesetze-im-internet.de
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention)**: Grundlegende Regelungen der BGW zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, enthält z. B. auch Vorgaben für Benennung von Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfern: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Sicherheitsbeauftragte im Betrieb (TP SiB)**: informative Broschüre der BGW zu Aufgaben, Funktion und rechtlicher Stellung der Sicherheitsbeauftragten: www.bgw-online.de
- **Lernportal der BGW mit Online-Kursen**, u. a. zu Mutterschutz, Medizinprodukten, Gefahrstoffen: www.bgw-online.de → Service → Schulung & Beratung → Lernportal
- Weitere **Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln** unter www.dguv.de
- **Staatliche Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen**, Übersicht der Zuständigkeiten, Anschriften und Telefon: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** Übersicht der regionalen Zuständigkeit und Ansprechpartner www.bgw-online.de → wir über uns → Ansprechpartner